

Aus dem Wolfsberger Rathsprotokolle 1534—1546.

Dieß Buch gibt uns für die Kulturgechichte wichtige Einblicke in die Gemeindeverwaltung und bildet, obgleich älter, einen Commentar zur Urkunde Bischof's Ernst von 1588 und zeigt uns die Handhabung der in selber gegebenen Stadtordnung, welche größtenheils doch nur eine Bestätigung, eine Erneuerung von schon Gegebenem ist. Ich habe vorzugsweise allgemeine Verordnungen extrahirt, und die mehr persönlichen Verhandlungen, Vergleiche, Verlassenschafts-Abhandlungen weniger berücksichtigt, obschon auch diese über die damaligen Bürger und deren Vermögensverhältnisse nicht unwichtige Aufschlüsse geben. Möge, wenn das Rathsbuch einmal in Händen des Geschichtsvereines ist, ein mit alten Schriften mehr vertrauter Forscher, der vielleicht auch schärfere Augen hat, diese Auszüge ergänzen, vermehren und vielleicht auch berichtigten; denn mir wurde die Entzifferung oft sehr schwer, manchmal unmöglich, Schrift und Styl sind viel schlechter, als in bezeichneter Urkunde, was man einem Wolfsberger Stadtschreiber gegenüber einem fürstlichen Kanzler oder Archivar wohl zu Gute halten mag.

Sonntag vor Bartolomäus 1534

ist Leonhard Kölweiß zum künftigen Richter durch die Gemeinde erwählt worden und als der alte Richter, und ein versammelter Rath ihn in's Hofhans führte, wo ihn der Vizedom konfirmiren sollte, verweigerte er dieses, weil der neue Richter ohne sein Wissen und Willen erwählt sei und man ihn zuvor nicht ersucht hätte, denn die Wahl eines neuen Richters solle nach seinem strengen Wissen und Willen geschehen, wie in andern unter seiner strengen Verwaltung stehenden Städten und Märkten. Da wurde dem Gestrengen (seiner Streng) durch Richter und Rath angezeigt, so wie heute sei die Wahl seit Menschengedenken geschehen und gehalten worden. Und wenn der Gestreng ihnen seinen Grund angezeigt hätte, hätten sie sich dessen nicht geweigert. Und darauf hat der Gestreng beschlossen, die Erwählung des neuen Richters diesmal zu bestätigen (keine Sperrung thun), aber der Rath solle hinsür ohne sein Wissen und Willen keinen neuen Richter wählen. Und auf solches Erbieten hat der Vizedom den neuen Richter konfirmirt nach altem Herkommen und hierauf die jungen Bürger nach altem Gebrauch mit Glauben und Schwur aufgenommen.

Freitag vor Palmarum 1532

ist beschlossen, daß die Lederer ihre Lederstuben und Lohstämpfe aus

der Stadt bringen wegen Feuergefahr und an bequemen Orten über oder unterhalb der Stadt errichten sollen vor nächst kommenden Pfingsten.

Freitag vor Vitus 1532?

ist beschlossen, daß man die Thore behüten und täglich auf jedes 2 gute Thorhüter stellen soll und des Nachts die Stadt mit 6 Schwertern? behüten.

Freitags vor Jacob 1532?

hat man allen Bürgern nach eines jeden Ehrung, das Getreide ange- schlagen, damit im Falle einer Belagerung oder eines Streifzugs der Türken die Stadt mit Getreide in der Zeit der Noth aus- staffirt sei.

(Es werden hier 149 Bürger mit ihrer Auflage angeführt. Drei derselben werden weit höher taxirt, als die andern, sie haben 100 Bierling zu liefern, Pfarrer Wolfgang Phlaner und Martin Freidl. Den Namen des Letzteren begegnet man in diesen Blättern noch oft. Der Name ist auch durch die Familiengeschichte der Freidl's (Carinthia 1857—1858) von Dr. Karlmann Tangl bekannt. Uebrigens spielt in einer Tangl'schen Monographie Martin eine Nebenrolle, während dessen Bruder und Neffen, die gleichzeitig lebten, fast den ganzen Raum abhorbiren, während diese hier seltener vorkommen.)

Montag nach Jakob 1532.

Item berathschlagt, beschlossen, dem Herrn Bizedom, Herrn von Streitberg, ein Diplom (ein Gefuch) zu machen, daß sich die Bürgerschaft beschwert (groß Beschwerung trägt), daß ihnen der Kästner verbiete (verpeut) Holz, zu Brenn-, Zimmerholz, Laden, Schnitholz, Weingartstöcken zu schlagen, welches die Bürgerschaft nicht, wie von Altersher, zu ziemlichen Werth bekommen kann.

Freitag nach Ursula 1532

beschlossen, wie nach altem Herkommen vermöge der Stadt Freiheit und Gewohnheit nach Martini bis auf Jakob kein Marchwein? (vielleicht Marburger) in der Stadt geschenkt werde. Das soll jeder Richter festiglich handhaben, damit der Wolfsberger Wein nit zur Verödung und Unwidren kumb (nicht verderbe oder verdrängt werde). Den Alblen- wein (wahrscheinlich jener der über die Alpe kommt) soll man gar nicht in den Burgfried oder in die Stadt zum Silbern (Versilbern, ein Ausdruck, der noch heute gebraucht wird, wenn Wein oder Bier zum Verkauf in der Stadt herum geführt wird) gehen lassen.

Die Samer (wohl die Hausrer, die ihre Waare mit Maulthieren versühren) sollen ihr Geschäft nur am Wochenmarkt betreiben, sonst in der Woche iß's ihnen nicht zu gestatten. Und welche Samer har (Flachs?) auf dem geh? fürkaufen (vorkaufen), das sie auf die gewöhnlichen Wochenmärkte nicht kommen lassen, denen und den Fürkaufern soll das har an der Mauth niedergelegt werden.

Freitag nach Invocavit 1533.

Ist Matheus Sigkhius lat. Schulmeister und Mathias Pader vor Richter und Rath erschienen. Der Schulmeister beschwert sich, Pader habe ihn gezichen, er habe seines Vetters Knäblein gestrichen, daß es an den Schlägen gestorben sei, ihm aber dann gestanden, daß er selbst den Knaben gestrichen habe, wie ein Henker, daß derselbe allenthalben mit Blut unterlaufen war und an den Streichen gestorben sei. Haben meine Herrn auf beider Theile Hintergang und Aufgab die Sache hingelegt, daß Mathias Pader dem Schulmeister mit 2 Herrn von Rath abbitten mußte, allen Streit beigelegt und einen ungrischen Gulden Peenfall angesetzt.

Mit dem Pfarrer gehandelt, daß er den gestifteten Fahrtag verbringen soll und auf dem vorderen Altar, wie nach altem Herkommen, ein Amt halten, dem Schulmeister seinen Tisch, dem Meßner seine Gerechtigkeit und der Schule ihre Präbende geben soll.

Freitag vor Palmarum 1533.

Entscheidung und Ordnung für die Färber.

Alle Wolle, die schwarz gefärbt wird, sollen die Huterer färben.

Alle Leinwand (leinbat) sollen die Scherer färben.

Alle Wolle, die anders als schwarz, grün, blau (plab) roth, gelb, grau ic. gefärbt wird, sollen die Scherer färben. Peenfall 10 Pfd. 60 Pf.

Udalrici 1533.

Augustin Schloßer, weil er dem Boten auf's Maul geschlagen, ist in den Thurm zu legen und zu strafen; wenn er freigelassen wird, soll er abbitten.

Ordnung über Samer und Salzkauf.

Heute Sonntag nach omnium sanctorum 1533 haben Richter und Rath nachfolgendes Urtheil berathschlagt.

Erstlich, weil derzeit der Salzkauf in beschwerlicher Steigerung durch den Fürkauf und durch der Samer bestellte Unterläufer aufsteigt und anwächst, daß der Samer, wenn er sein Salz in die Stadt bringt

durch seinen bestellten Samerknecht und Fürläufer, unterwiesen werde, wie hoch er sein Salz bieten und wo er Getreide fassen und seinen Handl auf dem gew? haben soll. Deshalb ist fürzuordnen, daß der Samerknecht und Fürläufer in der Stadt und im Burgfried, wie auch vielmals mit ihnen verfahren und sie wegen des Fürlaufs gestraft wurden, auch jetzt nicht mehr geduldet werden solten, sondern gänzlich abzuschaffen sind, was das Gericht mit Strafe an Leib und Gut handzuhaben hat.

Ferner (mehr) ist beschlossen, daß kein Bürger von einem Samer auf einmal mehr als ein Sam Salz kaufen darf, damit Arm und Männiglich von den Samern auch Salz um ihr Geld bekommen (benehmen) mögen.

Es ist auch fürgenommen, daß der Stadtrichter allhier sein fleißig Aufsehen habe, wohin sie ihr Salz von hier auf das gew verführen und verkaufen, damit dem öffentlichen Fürlauf auf dem gew vermög Kais. Maj. Generalmandats nicht Statt gegeben werde.

Und beschlossen, daß der Stadtrichter sein fleißiges Aufsehen der teglichen Handthirung und Niederlage von Wein in St. Gertraud habe, damit diese Hanthirung im Burgfried nicht gar so öffentlich und gemein gehandelt werde, wodurch die Maut allhier versürt (verkürzt), und die Hanthirung von der Stadt gebracht und entzogen wird.

Und auch abgereit (besprochen), daß man mit dem Kanzler des Getreides halber, so die Samer und andere Fürläufer im Landgericht Hartneidstein (Hertnstein) und Weissenegg aufkaufen, verführen, damit handeln, daß von denselben Boletten, Bescheide und Urkunden genommen werden, wo sie das Getreide gekauft haben, damit gedachtem Fürlauf Widerstand gethan werde, damit die bedeutende Steigerung hindan gehalten werde.

Montag nach Egi 1535.

Ißt beschlossen, daß keinem Bauer, noch anderen, die in gemeiner Stadt nicht mitleidig sind (mit der Stadt dienen und leiden, siehe Urkunde Bischof Ernst's) gestattet seie, ihr Obst von der Hand (im Kleinen), sondern nur Maß- und Schaffelweise zu verkaufen.

Mittwoch nach Philipp und Jakob 1536.

Freitag nach Georgi haben Richter und Rath und die Viertelmeister aus vielen beweglichen Ursachen sich endlich entschlossen, daß hinfür niemals 2 Höfe oder Häuser, die neben einander gelegen, in eines Bürgers Hand durch Kauf gelangen sollen. Auch soll hierüber

keine Verleihung vom Gericht geschehen oder briefliche Urkunde ausgestellt werden.

Thoman Lauttinger gegen den Herrn von Lavant Heute Freitag S. Brütenz 1538 ist Thoman Lauttinger, Schneider, vor Richter und Rath mit folgender Beschwerde erschienen. Er klagt den hochw. Fürsten und Herrn Philipp von Lavant wegen seines Liedlohnes und Besoldung von 3 Jahren, die er vom alten verstorbenen Bischof Leonhard sel. Gedächtniß, dessen Diener er in Marburg gewesen, noch zu fordern hat. Deswegen hat er die ehrsame und weisen, Balthasar Dreilinger, und Hans Maier, Bürger des Raths allhier, seine günstigen Herrn gebeten, daß sie wegen des Liedlohnes und wegen seiner Schuld von 25 Pf. die er dem alten Herrn schuldig geblieben, verhandeln sollten, damit die Sache zur Ruhe käme und hingethan würde. Darauf haben Balthasar Dreilinger und Hans Sedanter berichtet, sie seien nach St. Andrä zu gedachtem Herrn von Lavant geritten und hätten S. Gnaden dem Herrn von Lavant angezeigt, daß Lauttinger dem alten Herrn drei Jahre in Marburg gedient und dessen Weingärten im guten Bauzustand gebracht habe, daß ihm von demselben 3 Jahre seine Besoldung und Liedlohn ausstände, weil er wegen seiner Schuld den Liedlohn nicht erhoben habe. Auch sei er seiner Werkstatt und seines Dienstes ledig geworden und in Armut verschollen. Sie hätten begehrt daß er befriedigt und genannte Schuld abgezogen werde. Der gedachte Herr von Lavant wollte erst nichts zugestehen und äußerte sich, und meldete, als habe Lauttinger dem alten Herrn nicht treulich gedient. Doch wolle er auf die Fürbitte von der Schuld 15 Pf. nachsehen, so daß L. noch 10 Pf. Pfennige zu zahlen hätte, dann wolle er ihm seinen Schuldbrief herausgeben. Und sie batn S. G. wieder, er möge auch das nachsehen. Aber S. G. bewilligte nichts mehr. Darauf hat Lauttinger vor ehrsamem Rath gesagt, er habe seinem sel. Herrn, wie auch S. G., wie mäntiglich bekannt, treu und fleißig gedient, und in den 3 Jahren 30 Pf. Pfennige redlich verdient, so sei ihm S. G. noch 5 Pf. schuldig. Deshalb, wenn ihm S. G. bezührte Schuld nicht erlassen wolle, sei er S. G. hier in die Stadt unter dem hochw. Fürsten und Herrn unsern gnädigen Herrn von Bamberg zu Ehr und Recht gefessen. (Soll wohl eine Auswanderung bedeuten.) Und er begehrt die Eintragung in's Stadtbuch und Abschrift, was man ihm bewilligt.

Ist demnach durch Steffen Pirtschnig als Stadtrichter mit dem

von Lavant für das Pflastergeld 8 Pf. und Spinat 2 Pf. die Einigung erzielt worden, welche Lauttinger der Stadt schuldig ist.

Abschied (Entscheidung) zwischen der Frau von Bairhoven und Richter und Rath Freitag nach Sonntag Lätare 1537.

Der Streit selbst ist hier nicht interessant, wohl aber die Namen die genannt werden: Der gestrenge Ritter von Mariz, röm. ungar. und unseres gnädigsten Herrn Rath und Landesverweser in Kärnten, Frau Margarethe Ritters Hans von Bairhoven sel. Witwe, Amelreich und Christof von Kollniz, Franz von Dietrichstein, Hans Seenuß, Amtmann zu Villach, Haggendorfer Jakob, Schaffer zu St. Paul Sebastian, und Hans und Iheronimo die Reißberger, Hans Hauz, zu Pirk, Klaus Amman, Pfleger zu Herlstein, Lienhard Hofer, Secretär zu Wolfsberg.

Heute Montag vor Mathäi 1540 ist Martin Freidl erschienen und zeigte an, seine Hausfrau Elisabeth sei ihm mit seinem gewesenen Diener Stefan untreu geworden, wovon er schon eine zeitlang Kenntnis hatte und was sie ihm auch vor guten ehrbaren Leuten bekanntte. Darum habe er sie bisher in seiner Strafe gehalten und nun bringe er die Sache vor Gericht.

Elisabeth erschien mit ihrem Vormunde und sagt mit diesem aus, wie Martin Freidl auf böser Leute unwahren Bericht, ihre Schuld angenommen, wie sie von ihm befragt, stets verneint, endlich aber sich mit guten Worten habe bereden lassen, solche Zicht (Inzicht) vor guten Leuten zu bekennen.

Über sie habe sich selbst damit Unrecht gethan, denn sie habe solche That ihr Leben lang nicht begangen weder mit Stefan, noch mit jemand andern, und kein Mann sei ihrer theilhaft geworden, als ihr Hauswirth. Deßwegen rufe sie das Gericht an, sie wolle ihren Hauswirth ob dieser Anklage gebührend zu Recht sein und sich sammt ihrer Freundschaft verbürgen.

Da ein gütlicher Vergleich nicht ermöglicht wird, geben Richter und Rath folgenden Bescheid:

Weil Elisabeth, Martin Freidl's Hausfrau, nicht geständig, sich aber genugsam verbürgt, erkennen wir, wenn sie solches durch Water, Freunde und andere gut Leut thut, daß sie solcher Gefängniß von uns ledig gezählt und Martin Freidl zu seinem mehreren Gewahrsam billig nicht zugestellt werde. Und welcher Theil dem andern

dieses Falles den Spruch nicht zu erlassen vermeint, soll solches zwischen heute und Martinstag vor dem ordentlichen Richter, an Orten, wo sich's gebührt, vornehmen und in Recht einkommen. Es soll mittlerer Zeit keine Parthei gegen die andere selbst, ihre Freunde, Helfer oder Gönner mit Worten, Werken in Bösem (Ungueten) außer Rechtern thätlich nichts vornehmen vor der Entscheidung (Auftrag) des ordentlichen Richters. Welche Partei freuentlich und wissentlich überführt ist, hat 300 Dukaten in Gold, wovon 100 unserem gnädigen Herrn in Bamberg, 100 dem Gericht, 100 gemeiner Stadt zu erfolgen sind, zu bezahlen.

Ordnung der Landessteuer bei Herrn Andreas Fuchs derzeit Bizedom zu Wolfsberg.

Am 21. Juni 1536 ist von einer ehrsamten, versammelten Landschaft Kärnthens von allen Ständen, Geistlichen, Weltlichen, Edlen und Bürgerschaften über Anschlag der Landessteuern, wie sie seit Jahren von dem röm. königlichen als von andern Herrn und Landesfürsten und von unserem gnädigsten Herrn bewilligt wurden, beschlossen. Es sollen Geistlichkeit und Adel 4 Theile der bewilligten Landessteuern geben, Städte und Märkte den 5. Theil und von diesem 5. Theil, die bambergischen den 3. Theil. Die ganze Gült in Kärnten macht 36000 fl.

Ferner ist unter den bambergischen Städten und Märkten folgende Ordnung gemacht. Wenn die ganze Gült bewilligt ist, sollen die von Villach 800, die von Wolfsberg 200, wenn die halbe Gült bewilligt, die von Villach 400, Wolfsberg 200, und wenn ein Viertheil bewilligt, Villach 200, Wolfsberg 100 geben.

Ferner hat die Landschaft auf den 5. Theil der Städte und Märkte folgende Auftheilung gemacht. Es geben:

Königl.	Städte und Märkte	2900	fl.
Bamberg	"	"	"	"	"	"	2400	"
Salzburg	"	"	"	"	"	"	1300	"
Ortenburg	"	"	"	"	"	"	350	"
Bischof bürgl	"	"	"	"	"	"	140	"
Probst	"	"	"	"	"	"	*140	"
St. Paul	"	"	"	"	"	"	30	"

(Die Summe wird nun ganz richtig mit 7260 fl. angegeben. Diese Art der Steuerauftheilung in Kärnten habe ich noch nirgends gefunden. Hermann, der dieses Capitel sehr umfassend bearbeitet hat, scheint keine Kenntniß davon gehabt zu haben.)

Entscheidung und Erkenntniß zwischen Martin Freidl und seiner Hausfrau.

Der Irrung halber, die sich zwischen Martin Freidl und seiner ehelichen Hausfrau zugetragen, als sollte gemeldete Freidlin ihrem Hausherrn mit hochwichtigen Drohworten angefaßt haben, dessen sie aber nicht geständig, sondern mit selben sich selbst gemeint haben soll, und ohne seinen Willen sein Haus verlassen habe. Und diese Irrung kam vor dem edlen, ehrenfesten Herrn Bizedom Chumet von Gich zum Verhöre und zur Entscheidung, ob Freidl sie nicht doch wieder zu sich nehmen solle. Ueber viel gepflegter gültiger Verhandlung des Herrn Bizedom's und Anderer wollte kein gütlich Mittel bei den Parteien wirken. Deshalb beschloß der Herr Bizedom, daß Mart. Freidl obgemeldeter zweier Urteil nicht Zug noch genugsam Ursach habe, sich seiner Hausfrau zu entschlagen, sondern sie sei billig wieder aufzunehmen und er habe sie zu halten, wie es einem Biedermann gebührt und christlich wohl ansteht. Dagegen soll auch Elisabeth Martin Freidl in allen Dingen, wie es einer biedern Frau ziemt, gehorsam, gewärtig und gefolig sein, seines Willens sich besleßen, und zu Horn und widerwillen gar thain Ursachgeben, auch sich selbst an mehrer Verrath verhüten.

Welcher Theil sich aber durch diese Entscheidung benachtheiligt glaubt, mag sich des in 14 tagen an gepürlichem Orte umb Merren oder Pessern Echntschiedt und Erkenntniß Waigern und ansuechen sc.

Freitag vor Thomas 1545.

(Man sieht, daß hier ein ganz anderer Handel entschieden wird, als der früher angeführte, von welchem sich kein Abschluß findet. Tangl, der doch diesen Martin Freidl auch wiederholt anführt und ihn als einen Ehrenmann im vollsten Sinne des Wortes bezeichnet, was aus diesen Irrungen gerade nicht so unumstößlich hervorgeht, da er das vollste Vertrauen seines Neffen genoß und von diesem wiederholt als Schiedsrichter angerufen ward, wußte von diesen häuslichen Zwistern nichts, wie er überhaupt dieses Rathssprotokoll nicht kannte. Martin, oder wie er gewöhnlich genannt wird Martin Freidl, starb nach ihm 1561—1562, seine Gattin, deren Namen Tangl auch nicht kannte, folgte ihm bald nach. Welche Freude hätte der rastlose Forscher gehabt, wenn er hier den Namen Elisabeth entdeckt hätte. Man mag sich vorstellen, welches Aufsehen solche Skandalprocesse des vielleicht reichsten Bürgers erregen müßten?)

Vertrag zwischen dem von Tanhaus und einer Bürgerschaft zu

Wolfsberg von wegen der ausständigen Stadt- und Landsteuer von seiner Behausung am Kindermarkt.

Auf hent Mittwoch vor St. Paul's Bekehrung 1544 auf fleissige Unterhandlung, des edlen, festen, ehrbaren, achtbaren Herrn Chumet von Gich, Bizedom, Hammel von Siegersdorf, Romanus und Christof von Kollnitz, Geromino von Reißberg, Leonhard Hofer, Secretär zu Wolfsberg, Hans Lütz, Kastner daselbst, hat sich der wolgeborene, gestreuge Herr Franziskus von Tanhaus, Herr und Ritter, Hauptmann und Bizedom zu Friesach mit dem vorsichtigen und ehrsamem, weisen, ehrbaren Richter, Rath und Gemeinde zu Wolfsberg wegen ausständigen Stadt- und Landsteuern, auch der aufgelaufenen Hobot und Thorhut wegen, wosfür die Bürgerschaft 50 fl. begehrt vom 39. Jahre her von S. Gnaden Behausung am Kindermarkt zu Wolfsberg, in der alten Stadt zwischen Ernst Koller's und Ruprecht Pautlon's Erben Häusern gelegen, die ihm vor etlich Wochen angeregter Aussände wegen von Richter, Rath und gemeiner Bürgerschaft versperrt wurde, wovon man unserm hochgedachten gnädigen Herrn von Bamberg jährlich 6 Pf. Bürgerlohn zu leisten hat (dient), sich verglichen und vertragen um 15 Pf. Er wollte nun fürder von obgedachter seiner Behausung Alles gebührlich mit leiden, und nach Gelegenheit des Hauses Urbar gleich andern von Adel oder Bürgerschaft tragen und leisten, und die Aussände und Ansprüche nicht anwachsen lassen. Auch sagte er der Bürgerschaft zu, wenn er, es sei mit Reisen oder sonst, die ihm bis auf 20 fl. Kosten auflaufen könnten, der Bürgerschaft dienen könne, dieses auf seine Kosten, treulich thun wolle.

Nachfolgendes sind (Vermerkt) meines gnädigen Herrn von Bamberg Burgfried und Stadtgericht zu Wolfsberg. (Ohne Datum.)

Item zum Ersten der ganze Berg genannt Gumitsch von St. Johann's Gericht hinauf bis an einen Kogel genannt der Kalixenstein (unbekannt), und fürbaß die Alpe hinauf (als der trauf sagt?). Zur linken Hand bis an der von Pettau Herrschaft und Gericht und zur linken Hand oben gegen den Kamp bis an das Landgericht St. Lienhart.

Item in der Ebene unter der Stadt Wolfsberg an ein Alber?, bei dem Dörflein Aych, oder an die Reding und von demselben Alber zur Rechten, an das Wasser, die Schleiniz? genannt, das in die Lavant fällt, und an der Schleiniz hinauf vor des Schleiniker's Hof

am Rain, denselben Rain hinauf zwischen Hüttdorf und Margarethen, alles, was der trauf sagt, gegen Margarethen.

Item über Margarethen wieder hinüber an den Leidenberg vor einem Bauer, genannt Thomas im Aychach und fürbaß hinüber bis in die Auen bis auf das Wasser Lansiz? genannt und wieder hinab gegen Wolfsberg.

(Ich habe schließlich noch zu bemerken, daß der Herr Stadtschreiber es mit den Jahreszahlen nicht so genau genommen hat. Am Umschlag steht (deutlich) von Sonntag nach Michaelis 1534, bis Montag nach Apollons (undeutlich) 1545 oder 48 (die letzte Ziffer verwischt), dann beginnt er mit 1534, darauf kommt deutlich und undeutlich 34 oder 31, 32, 33, 35. Dann kommt wieder 38 vor 37 u. s. f. und das letzte Datum, welches ich finde, ist 1546. Jedemfalls aber fallen diese Verhandlungen, sämmtlich in das 2. Drittel des 16. Jahrhunderts.)

Herbert.

Der Vater des Dichters Rizzi,

zur Zeit der Franzosenherrschaft Friedensrichter des Cantons Spittal, gab mittelst des folgenden an die k. k. illyrische Justiz-Organisations-Hofcommission zu Laibach stilisierten Gesuches um Anstellung im Justizfache, ein vollständiges curriculum vitae. Das eigenhändig geschriebene Concept erliegt im Archive der Grafschaft Ortenburg in deren Residenz Burg Spittal in Oberkärnten.

Hochlöbliche k. k. Justiz-Organisations-Hofcommission!

Der Kaiserl. Herr Prokurator des Tribunals erster Instanz in Villach hatte die Gewogenheit, denen Beamten der Friedensgerichte und Notarien der Provinz Kärnthen zu eröffnen, daß bereits eine hochlöbliche k. k. Hofcommission im Justiz und eine hochlöbliche k. k. Hofcommission im politischen Fache zu Organisation Illyriens zu Laibach bestehe, und nun die Zeit vorhanden sehe, sich um eine fernere Anstellung im ein, so andern Fache zu bewerben.

In Folge dessen und da ich noch ferners dem Staate als ein nützliches Glied dienen will; erlaube ich mir die Freiheit, die hochlöbliche k. k. Justiz-Organisations-Hofcommission in aller Unterthänigkeit um die fernere Beibefassung meiner jetzigen Bedienstung als Friedensrichter des Kantons Spittal, oder wenn diese Stelle künftighin nicht mehr bestehen solle, um die Anstellung als Justiz-Oberbeamter ent-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [72](#)

Autor(en)/Author(s): Herbert

Artikel/Article: [Aus dem Wolfsberger Rathsprotokolle 1534-1546. 44-53](#)